



GEMEINDE OBERSONTHEIM
- Landkreis Schwäbisch Hall -

Satzung
über die
Entschädigung
für
ehrenamtliche Tätigkeit

- (2) Die monatliche Aufwandsentschädigung gemäß § 9 AufwEntG wird auf 40 vom Hundert des Mindestbetrages der Aufwandsentschädigung festgesetzt, die ein ehrenamtlicher Bürgermeister in einer Gemeinde von der Größe der Ortschaft erhalten würde.
- (3) Durch die Aufwandsentschädigung nach Abs. 2 sind sämtliche Auslagen und ein eventueller Verdienstausschlag im Zusammenhang mit der Tätigkeit als Ortsvorsteher abgegolten.

§ 3

Entschädigung für den Ortsvorsteher der Ortschaft Obersontheim – Mittelfischach

- (1) Die Entschädigung für den Ortsvorsteher der Ortschaft Obersontheim – Mittelfischach erfolgt auf der Grundlage des Gesetzes über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Bürgermeister und der ehrenamtlichen Ortsvorsteher (AufwEntG) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Die monatliche Aufwandsentschädigung gemäß § 9 AufwEntG wird auf 40 vom Hundert des Mindestbetrages der Aufwandsentschädigung festgesetzt, die ein ehrenamtlicher Bürgermeister in einer Gemeinde von der Größe der Ortschaft erhalten würde.
- (3) Durch die Aufwandsentschädigung nach Abs. 2 sind sämtliche Auslagen und ein eventueller Verdienstausschlag im Zusammenhang mit der Tätigkeit als Ortsvorsteher abgegolten.

§ 4

Entschädigung für den Ortsvorsteher der Ortschaft Obersontheim – Untersontheim

- (1) Die Entschädigung für den Ortsvorsteher der Ortschaft Obersontheim – Untersontheim erfolgt auf der Grundlage des Gesetzes über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Bürgermeister und der ehrenamtlichen Ortsvorsteher (AufwEntG) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Die monatliche Aufwandsentschädigung gemäß § 9 AufwEntG wird auf 40 vom Hundert des Mindestbetrages der Aufwandsentschädigung festgesetzt, die ein ehrenamtlicher Bürgermeister in einer Gemeinde von der Größe der Ortschaft erhalten würde.
- (3) Durch die Aufwandsentschädigung nach Abs. 2 sind sämtliche Auslagen und ein eventueller Verdienstausschlag im Zusammenhang mit der Tätigkeit als Ortsvorsteher abgegolten.

§ 5

Entschädigung für die stellvertretenden Bürgermeister

- (1) Der 1. ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters erhält eine jährliche Pauschale in Höhe von 500,00 €, der 2. ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters erhält eine jährliche Pauschale in Höhe von 250,00 €.

- (2) Durch die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 sind sämtliche Auslagen und ein eventueller Verdienstausfall im Zusammenhang mit der Tätigkeit als stellvertretendem Bürgermeister abgegolten.

§ 6

Sonstige Entschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeit

- (1) Gemeinderatsmitglieder, die Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- und betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit nachweisen, erhalten diese Aufwendungen auf Antrag in tatsächlich entstandener Höhe erstattet.
- (2) Ehrenamtlich tätige Gemeindeglieder, die Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- und betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit nachweisen, erhalten diese Aufwendungen auf Antrag in tatsächlich entstandener Höhe erstattet.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzungsneufassung tritt mit Wirkung vom 1. April 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit vom 1. Februar 2017 außer Kraft.

Obersontheim, den 18.03.2024

Stephan Türke
Bürgermeister

Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Obersontheim, den 18.03.2024

Stephan Türke
Bürgermeister

Ausstellungsvermerk: 19.03.2024

Veröffentlicht im Mitteilungsblatt
Nr.13 vom 28.03.2024